

Sonderausgabe für den Reg.-Bez. Oppeln

(Nichtabstimmungsgebiet)

Bezugspreis: 4 Mark.

Amtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Breslau

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Breslau

Verlag von Ferdinand Hirt in Breslau. — Bezugspreis: April—Juni 1921 3 Mark

Erscheint am 1. und 16. jedes Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen

Einprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind alsbald nach dem jedesmaligen Erscheinungstermin bei der örtlichen Postanstalt anzubringen

Nr. 11

Mittwoch, den 1. Juni 1921

2. Jahrgang

Inhalt: I. Gesetze, Ministerialverträge und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. 1. Bezugspreis für das Amtliche Schulblatt. 2. Gewährung von Kinderzulagen an über 21 Jahre alte Kinder. 3. Ergänzung der Richtlinien zur Aufstellung von Lehrplänen für die Grundschule. 4. Zulassung von Schulamtsbewerbern zu den akademischen Lehrgängen zur Ausbildung von Turnlehrern. 5. Schulungsurlaub für Beamte. 6. Eintritt der Lehrer und Lehrerinnen in den Schulurlaub von Ortsamtslehrverbänden. 7. Wohnungszuschüsse. 8. Befähigung eines Stellenblattes bei der Angabe über eine frei werdende Lehrstelle. 9. Bormahme von Fortbildungsausschüssen im Turnunterricht. 10. Absetzung eines Fortbildungsausschusses für Schulpfänger. 11. Befähigung der Schüler vor Beginn des Unterrichts. 12. Heimatsländische Studienfahrt durch Hessen. 13. Maßnahmen zur Verhütung von Unglücksfällen bei Veranstaltungen für Schulkinder. 14. Berührung der Karten der Landesverwaltung in den Schulen. 15. Anzeigerüberzüge. II. Personalnachrichten. III. Erzielte Schulstellen. IV. Nichtamtlicher Teil. Anhang Oppeln als Beilage.

I. Gesetze, Ministerialverträge und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden.

Nr. 1.

Der Bezugspreis für das „Amtliche Schulblatt“ für die Zeit vom 1. 7. 1921 bis 30. 9. 1921 beträgt **3 Mark** einschl. Fortzeitungsgebühr.

Wir erlauben die Schulvorstände, die Erneuerung der Bestellung bei der örtlichen Postanstalt rechtzeitig zu bewirken. Breslau, den 20. Mai 1921.

Im Auftrage

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen.

Nr. 2.

Auszugsweise.

Betrifft: Gewährung von Kinderzulagen an über 21 Jahre alte Kinder.

Die Landesversammlung hat bei Verabschiedung des Beamten-Dienstverdienstgesetzes vom 17. Dezember 1920 beschlossen:

Die Staatsregierung zu ersuchen, für die Übergangszeit den Beamten und Volksschullehrern für Kinder nach vollendetem 21. Lebensjahre, die sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähig sind, Kinderzulagen in derselben Höhe zu zahlen, wie es im Reichs gesetz (Verfügung des Reichsministers der Finanzen vom 1. Oktober 1920 — I B 8487 Hg. —).

In Ausführung dieses Beschlusses wird folgendes bestimmt:

1. Den Beamten und Volksschullehrern, die am 31. März 1920 für über 21 Jahre alte, noch in Schul- oder Berufsausbildung befindliche oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähige Kinder Kinderzulagen bezogen haben, kann auf Antrag diese Zulage vorläufig bis zum 31. März 1921, jedoch nicht über das vollendete 24. Lebensjahr hinaus, in Höhe von 50 M monatlich weiter bewilligt werden.

2. Die Weiterbewilligung über das vollendete 24. Lebensjahr hinaus ist bei Kindern, die sich noch in Berufsausbildung befinden, in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des zuständigen Sachministers zulässig.

3. Für Kinder, die nach dem 31. März 1920 ihr 21. Lebensjahr vollendet haben oder noch vollenden, und für über 21 Jahre alte Kinder von Wartegeldempfängern, Ruhegehaltsempfängern und Witwen von Beamten und Volksschullehrern können Kinderzulagen nicht bewilligt werden.

Berlin O 2, den 14. April 1921.

Der Preussische Finanzminister.

Nr. 3.

Durch ein Versehen sind bei der den Richtlinien zur Aufstellung von Lehrplänen für die Grundschule angehängten Stundenzeile*) die für katholische Schüler geltenden Abweichungen nicht vollständig angegeben worden. Der betreffende Absatz muß folgendermaßen lauten:

„Für katholische Schüler gelten folgende Abweichungen:

Im ersten Schuljahr sind innerhalb der Gesamtstundenzahl zwei Stunden Religions- und eine Stunde religiöser Anschauungsunterricht anzulegen. Im zweiten Schuljahr wird die Gesamtstundenzahl um eine dritte Religionsstunde vermehrt, und eine der für Heimatkunde angelegten Stunden ist für religiösen Anschauungsunterricht zu verwenden. Im dritten und vierten Schuljahr tritt zur Gesamtstundenzahl eine Stunde religiöser Anschauungsunterricht hinzu.“

Berlin W. 8, den 15. April 1921.

M. 11 A 404 H 1

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

*) Bepf. und Zeitblatt 1921 S. 49.

Nr. 4.

Alle Lehramtsbewerber, die bei der vorzuletzt herrschenden Überfüllung im Lehrerberuf keine Aussicht haben, bald nach Beendigung der Lehrausbildung im Schuldienst beschäftigt zu werden, mehr Gelegenheit zu geben, sich in den Angelegenheiten des Zivildienstes einzufinden, genehmige ich, daß außer den im Befehl vom 26. Januar 1919 (M. 11 S. 1127, L. V. 114) unter 1—3 aufgeführten Bewerbern zu den akademischen Lehrgängen zur Ausbildung von Lehrern auch zugelassen werden können:

1. Bewerber, die an der Universität oder einer anderen Hochschule oder einer unmittelbaren Umgebung, die wegen Überfüllung der Lehrausbildung zum Zivildienst keine Aufnahme finden, falls die Zahl der zu 1—3 des Befehls vom 26. Januar 1919 aufgeführten Teilnehmer 30 nicht erreicht, bis zur Erreichung dieser Zahl.

Berlin W. 8, den 16. April 1921.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

M. 11 H. Nr. 1070, 11, 1 a II.

Nr. 5.

Erholungsurlaub für Beamte.

Zur die Verteilung von Erholungsurlaub im Geschäftsbereich meines Ministeriums bestimme ich für das Rechnungsjahr 1921 folgendes:

1. Allen unmittelbaren Staatsbeamten soll im Rechnungsjahr 1921, ohne daß es eines besonderen Antrags bedarf, ein Erholungsurlaub gewährt werden. Die Urlaubsdauer ist unter Berücksichtigung der Dienststellung und des Lebensalters abzulesen. Eintrag zur Verteilung des Urlaubs ist der erste Urlaubstag.

2. Der Urlaubsbetrag beträgt in der

Urlaubs- klasse	Beförderung- gruppe	Altersabteilung			
		1	2	3	
		bis zu 30 Jahren	30—40 Jahren	über 40 Jahren	
A	I, IV,	21	24	28	Kalenbergs
B	V, VIII	24	28	31	„
C	X, XII	28	31	35	„
D	XIII und sonstige	30	33	42	„

Abzulesen ist die Eintragung in die Urlaubsklassen ist die Beförderungsguppe, nach deren Stelle der Beamte seine Besoldung erhält.

3. Den Urlaubszeiten werden für außerplanmäßige Beamte, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, geltend:

im 1. Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit um 7 Kalendertage

2. „ „ „ „ „ „ 5 „ „ „ „ „ „ „ „ „ 3 „ „ „ „ „ „ „ „ „ „

4. Die Beamten im Vorbereitungsdienst erhalten den Urlaub der außerplanmäßigen Beamten unter 30 Jahren im 1. Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit.

5. Diejenigen Beamten, die aus Veranlassung der Behörde den Urlaub in der Zeit vom 1. November bis zum 30. April nehmen dürfen, erhalten einen Zulageurlaub bis zu 7 Tagen; fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbeschriebene Zeit, so verringert sich der Zulageurlaub entsprechend.

6. Die Tatsache, daß ein Beamter nach bisherigem Verwaltungsverhältnis auch einen längeren Erholungsurlaub gehabt hat, als ihm nach diesen Richtlinien gewährt wird, gibt ihm keinen Anspruch auf Verfallung des bisherigen längeren Urlaubs.

Berlin W. 8, den 22. April 1921.

M. 11 S. 102

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 6.

Der Eintritt der Lehrer und Lehrerinnen in den Schulvorstand von Gesamtschulverbänden ist im § 50 Abs. 6 B. N. O. durch Bezugnahme auf § 47 Abs. 3 geregelt. Während bis zum Erlaß des Gesetzes vom 7. Oktober 1920, betreffend die Abänderung der Zusammensetzung der Schuldeputationen, Schulvorstände und Schulkommissionen, ein Lehrer in jedem Schulvorstande war, müssen jetzt nach § 47 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 in Eigenschulverbänden (Landgemeinden, Gutsbezirken), falls mehr als eine Lehrperson im Schulverbande angestellt ist, mindestens zwei Lehrer oder Lehrerinnen dem Schulvorstande angehören. Wenn § 50 Abs. 6 die angemessene Anwendung dieser Vorschriften auf die Schulvorstände in Gesamtschulverbänden vorseht, so kann bei der Abicht des Gesetzgebers durch das Gesetz vom 7. Oktober 1920 die Beteiligung der Lehrer und Lehrerinnen im Schulvorstande zu verstärken, der Sinn des Gesetzes nur dahin verstanden werden: es müssen mindestens zwei Lehrer oder Lehrerinnen — sofern mehr als eine Lehrkraft im Schulverbande angestellt ist — auch hier dem Schulvorstande angehören; wo aber die Zahl der nach § 50 Abs. 3 aus den Einwohnern zu wählenden Abgeordneten größer ist, ist die größere Zahl auch für die Vertretung der Lehrerschaft im Gesamtverbande maßgebend. Diesen Abgeordneten stehen für Gutsbezirke die außer dem Gutsbesitzer oder seinem Bevollmächtigten oder einem Vertreter dem Schulvorstande angehörenden Vertreter oder Stenierpflichtigen (§ 50 Abs. 4 und 8 in Verbindung mit § 8 Abs. 2) gleich.

Berlin W 8, den 2. Mai 1921.

U. H. B. 5589.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 7.

Für einseitig oder endgültig angestellte Volksschullehrer, denen neben dem Anspruch auf Unzulassung nach dem Hinderlaß vom 18. Februar 1921 — U. H. E. 92 A — eine Wohnungsbeihilfe gewährt wird, gilt die unter Nr. 13 des Hinderlasses vom 4. Oktober 1920 — A. Nr. 2860 I H. U. H. E. — für den Sommer- (Scheibungs-) Urlaub der Beamten — Sommerferien der Lehrer — getroffene Bestimmung in gleicher Weise für die Diener, Flügel, Herbst- und Weihnachtsferien.

Zubehört sind, da auf die Beihilfe ein Anspruch nicht besteht, für vielmehr wie außerordentliche Unterfügungen bewilligt werden, Nachzahlungen für zurückliegende Zeiträume nicht zulässig.

Berlin W 8, den 9. Mai 1921.

U. H. E. 6111.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 8.

Wir erlauben dringend, jeder Anzeige über eine frei werdende Lehrerstelle zugleich ein ausgefülltes Stellenblatt beizufügen. Neue, abgeänderte Stellenblätter werden wir demnächst schicken.

Breslau, den 4. Mai 1921.

II. 1008.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisräte und an die Schuldeputationen in Breslau, Weiz und Schwidniz.

Nr. 9.

Wir bringen unsere Verfügung über die Vornahme von Trodenschwimmstunden im Turnunterricht in Erinnerung.

Breslau, den 7. Mai 1921.

III 1623.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 10.

Der 8. Nürnberger Fortbildungskursus für Schulgefang findet vom 18. bis 23. Juli statt. Behandlung der Gebiete: Akzentlehre, Rhythmik, Dynamik, Bildung von Sprache und Stimme bei Kindern und Jugendlichen in praktischen Übungen. Prospekt durch Oberlehrer Schuberth in Nürnberg, Gaiuhofstraße 20, gegen Entsendung des Meldescheins.

Breslau, den 11. Mai 1921.

II. Sch.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 11.

Unser Verfügung vom 1. Dezember 1882 — II. V. III. VI —, durch die die Lehrer verpflichtet sind, 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts im Klassenzimmer zu sein, haben wir hiermit auf. Jedemfalls aber muß ein aufsichtsführender Lehrer 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts im Schulhaufe sein.

Wir haben das Vertrauen zu den selbst verantwortlichen Lehrern, daß sie auch so für volle Ausnutzung der Stunden für den Unterricht sorgen werden, insbesondere dadurch, daß sie alle notwendigen Unterrichtsmittel vor Beginn des Unterrichts zur Stelle schaffen lassen.

Breslau, den 14. Mai 1921.

II. 1044.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 12.

Das Rentalaufstuf für Erziehung und Unterricht (Berlin W. 35, Potsdamerstraße 120) veranstaltet vom 24. bis 30. Juli d. J. eine demnachlässliche Studienfahrt durch Hessen. Die Studienfahrt ist in erster Linie für Lehrer und Lehrerinnen an Volk- und Mittelschulen bestimmt.

Im Auftrage des Herrn Ministers weisen wir hierdurch auf die Veranstaltung hin. Der Plan der Studienfahrt laßt von dem Rentalaufstuf besorgen werden.

Breslau, den 20. Mai 1921.

II a 1290.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 13.

Bei der Veranstaltung eines Vortrages für Kinder, der in einem Schullichtbildsaale stattfinden sollte, ist es dadurch zu einem schweren Unglücksfälle gekommen, daß für einen Raum, der 150 bis 180 Plätze faßt, 400 Eintrittskarten verkauft und Einladungen an 23 Schulen verschickt worden sind, ohne daß die Leiter der Schulen von der Veranstaltung in Kenntnis gesetzt waren und ohne daß für die Kinder eine geeignete Aufsicht besorgt war. Eine große Zahl von Kindern hatte sich schon Frankenburg von der in Einladung bezeichneten Zeit eingefunden und drängte in den zum Lichtbildsaale führenden Gängen. Die Eltern haben die Kinder so eng zusammengeedrückt, daß viele ohnmächtig wurden. Auf Kinder haben in den ersten Augenblicken Tod gesunden, und eine große Zahl hat Verletzungen davongetragen.

Bei solchen Unglücksfällen vorzubeugen, ist unbedingt darauf zu achten, daß Einladungen an Schulen zu irgendwelchen Veranstaltungen nur nach vorheriger Zustimmung der Schule nicht ohne Zustimmung der Schulleitung in den Schulen verbreitet werden dürfen und daß in jedem Falle von der Schulleitung geprüft wird, wieviel Kinder sich an der Veranstaltung beteiligen werden, ob der Raum für die sich meldenden Kinder ausreicht und ob genügende Beaufsichtigung anwesend ist. Ich nehme dabei Bezug auf den Nanderlaß vom 9. März 1920 — U III A 1439, 19, 1, 13 vom 1. April 1920 S. 242 f. Bei Veranstaltungen für Kinder mehrerer Schulen sind die zur Vermeidung von Unfällen erforderlichen Maßnahmen zwischen den Leitern der beteiligten Schulen zu vereinbaren und gegebenenfalls die Behörden der Ortsbehörden für beratige Veranstaltungen zu beachten.

Berlin, den 4. Mai 1921.

U III A 152 U. U. V. 11

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 14.

Bei der Landesaufnahme geht uns folgendes Schreiben zu: „Es wird auf die für Schulen wichtige Neuierung verwiesen, daß die Karten häufig durch den Rückhandel zu den gleichen Vorzugspreisen bezogen werden können, wie von der Landesaufnahme selbst. Die amtlichen Verkaufsstellen werden am 1. April aufgelöst. An ihre Stelle tritt die Verkaufsbuchhandlung H. Gieseler in Berlin und für das Reichsgebiet östlich der Weichsel sowie für den Kreisland Ostpreußen die Buchhandlung Weick & Unger in Königsberg i. Pr.“

Die Landesaufnahme war, trotz der leider nicht ganz zu vermeidenden Preissteigerung, weiter befreit, den Schulen ihre bisherige Bezugsstellung bei der Beschaffung der Karten zu erhalten.

Die Zahl der Schulen, in welchen die Karten der Landesaufnahme beim Unterricht und bei den Schulausflügen verwendet werden, wächst ständig. Damit wächst sich ein langgehefter Wunsch nachhaltiger Schulprograsmen seiner Erfüllung. Die topographischen Karten der Landesaufnahme sind ein wesentliches Hilfsmittel beim Unterricht in der Geographie und besonders in der Heimatkunde. Sie sind unentbehrlich bei Schulausflügen und Wanderungen. In einzelnen Punkten ist das Vorkommen der Karten der Landesaufnahme bereits in den Lehrplänen aufgenommen.

Die Landesaufnahme übt, wie früher, auch weiterhin die Verwendung der amtlichen Karten in den Schulen fördern zu wollen.

Sie erlauben zur Zeit Erhalten am Schluß des vorstehenden Schreibens und empfehlen die Benutzung der Karten der Landesaufnahme im Schulunterricht, wo die Schulverhältnisse dies ermöglichen.

Breslau, den 28. Mai 1921.

II c 7009.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 15.

Vergiß mein Volk die treuen Toten nicht!

Es mahnen das deutsche Volk die unvollendet gebliebenen und dauernder Pflege bedürftigen Grabstätten unserer gefallenen Brüder. Aber, die freudig ihr Leben für die Heimat hingaben, in Dankbarkeit zu gedenken, sei auch in den schwersten Sorgen um die Zukunft uns heilige Pflicht!

Unendlich war die Heeresverwaltung in all den Kampffahren im Felde wie in der Heimat auf die Sicherung und den Schutz der Gräber unserer Tapferen bedacht; nun können nicht mehr draußen treue Kameradenhände die letzte Ahnsehnde herrschen und in der Heimat drohen schwere Aufgaben das große Liebeswerk zurückzulassen. Die Hand der Art hat den Sarg der Mittel genommen, das Requiem durchzuführen. Deutsche Männer, Frauen und Kinder! An Euch alle ergeht der Ruf: Treibt zusammen in Eurer Sorge um die Gräber Eurer Lieben, Eurer Kameraden, Eurer Volksgenossen! Teilt, soweit Ihr vermocht, durch große und kleine Spenden und erwerbt zum

äußeren Zeichen Eurer Mitarbeit die von Künstlerhand gestaltete Denkmünze, die auch als Schmuckstück getragen werden kann. Die Staatliche Beratungsstelle für Kriegerehrungen, die den Vertrieb übernommen hat, übergibt den Reingewinn dem Reichsministerium des Innern (Zentralnachrichtendienst für Kriegerverluste und Kriegesgräber) zur Vollenbung des großen Werkes der deutschen Kriegesgräberpflege.

Ausgabestelle der Münze: Staatliche Beratungsstelle für Kriegerehrungen Abteilung Denkmünze Berlin NW 6, Luisen-Straße Nr. 30, Postfachkonto: Berlin 64 000. Verkaufspreis: Stück M. 5.—

II. Personalnachrichten.

1. Schulaufsicht. Der kommissarische Kreisinspektor Hartmann hat die Verwaltung des Schulaufsichtsbezirks Groß Wartenberg am 1. Mai d. Js. übernommen.

2. Lehrer und Lehrerinnen:

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs- termin
Einstweilig ange stellt:				
Wolff, Ernst	Carlsmarkt, Kr. Brieg	Carlsmarkt, Kr. Brieg	ev. Lehrerstelle	1. 12. 1920
Hartwig, Walter	Brettsdorf, Kr. Striegau	Brettsdorf, Kr. Striegau	" "	1. 4. 1921
Spittler, Herbert	Saarau, Kr. Schweidnitz	Saarau, Kr. Schweidnitz	" "	" "
Probst, Alfred	Leutmannsdorf, Kr. Schweidnitz	Leutmannsdorf, Kr. Schweidnitz	kath. "	" "
Krause, Georg	Falkenberg, Kr. Neutode	Falkenberg, Kr. Neutode	" "	" "
Endgültig ange stellt:				
Hoff, Wilhelm	Wilsch, Kr. Schmiegel	Tornowitz, Kr. Brieg	ev. Lehrerstelle	1. 10. 1920
Kelly, Joseph	Hermannsdorf, Kr. Töpen	Weißelshorn, Kr. Müllersberg	kath. "	1. 12. 1920
Rietich, Ernst	Breslau	Breslau	ev. Rektorstelle	1. 4. 1921
Kopferle, Heinrich	Nieder Langenbielan, Kr. Reichenbach	Nieder Langenbielan, Kr. Reichenbach	" "	" "
Kunisch, Georg	Breslau	Breslau	" "	" "
Wies, Fritz	" "	" "	" "	" "
Mack, Hermann	" "	" "	" "	" "
Schmidt, Albert	" "	" "	" "	" "
Schmidt, Oswald	Ottawa	" "	Lehrerstelle	" "
Rehner, Oskar	Bulchin, Kr. Schweg	Gräben, Kr. Striegau	" "	" "
Stammer, Herbert	Brieg	Brieg	" "	" "
Schulz, Otto	Reudeln, Kr. Brieg	Toppendorf, Kr. Strehlen	" "	" "
Sommer, Gerhard	Paualan, Kr. Brieg	Wenig Rohnau, Kr. Schweidnitz	" "	" "
Ranger, Joseph	Breslau	Breslau	kath. Rektorstelle	" "
Rehmann, Adolf	" "	" "	" "	" "
Boisangail, Alfons	Breslau	Breslau	" "	" "
Buchta, Arthur	Liebronn, Kr. Müllersberg	Bretzdorf, Kr. Müllersberg	" Lehrerstelle	" "
Berthl, Max	Büschlau, Kr. Schweidnitz	Saarau, Kr. Schweidnitz	" "	" "
Mönke, Willy	Vindenthal, Kr. Strehlen	Gottesberg, Kr. Waldenburg	" "	" "
Böhm, Karl	Laffitsen, Kr. Gr. Wartenberg	Breslau	" "	" "
Reige, Max	Wilsch, Kr. Glog	Gabersdorf, Kr. Glog	" "	" "
Heimann, Johann	Groß Holschüg, Kr. Ratibor	Sabewitz, Kr. Dels	" "	" "
Witten, Otto	Polsnig, Kr. Waldenburg	Polsnig, Kr. Waldenburg	" "	" "
Kuraweg, Johann	Groß Holschüg, Kr. Ratibor	Groß Linz, Kr. Altmühl	" Hauptlehrerstelle	16. 4. 1921
Jahnke, Bruno	Mischlewitz, Kr. Briesen	Brieg	ev. Lehrerstelle	1. 5. 1921
Bischof, Karl	Ober Stradam, Kr. Gr. Wartenberg	Bischdorf, Kr. Gr. Wartenberg	" "	" "
Baenich, Paul	Dels	Ober Waldenburg	" Rektorstelle	" "

3. **Berufungen in den Ruhestand zum 1. 4. 1921:** Lehrer Otto Kühn in Waldenburg; Lehrer Otto Lorenz in Hellschammer, Kr. Waldenburg; Lehrer Richard Volkmann in Landeck, Kr. Gabelschwerdt; Lehrer Paul Blümel in Gottesberg, Kr. Waldenburg; Hauptlehrer Franz Voltmer in Walditz, Kr. Neutode; Rektor Paul Goebel in Landeck, Kr. Gabelschwerdt.

4. **Gefahrenschein für Privatlehrer:** Lehrerinnen Magdalena Rajchle in Markt Bohrau und Ida Krudt in Krain, Kr. Stegien; Martha Hauße in Ober Salzbrunn, Kr. Waldenburg.

5. **Todesfälle:** Lehrer Silbert in Saffershausen, Kr. Stegien, am 18. 4. 1921.

6. **Provinzialratkollation:** Ernann: Die Lehrerinnen Katharina Drescher, Helene Karutz, Katharina Klinghardt und Gertraud Hellmuth zu ordentlichen Lehrerinnen an dem händischen Lyzeum in Neichenbach vom 1. Oktober 1920 ab. — Der Leiter des händischen Lyzeums in Frankenstein Dr. Karl Reinemann durch Beschluß des Preussischen Staatsministeriums zum Leitendirektor an der genannten Anstalt vom 1. Oktober 1920 ab.

7. **Ernang Konfirmanden:** Rabbiner Superintendent Poliner in Landeck auf seinen Antrag vom Ephoralamt der Synagoge Olag ernannt worden ist, in Folge p. im. Lic. Dr. Feister in Olag zum Superintendenten ernannt und ihm das Ephoralamt der Synagoge Olag übertragen worden.

III. Erledigte Schulstellen.

Kategorie	Schulort	Bezeichnung der Stelle	Danklohn- zahlung	Datum des Freiwerdens	Belegungen auf dem Dienst- wege sind zu richten an:
Landesh.	Strehlen	ev. Rektorstelle (Stenogr. u. d. hohen Sprachn erwünscht)	Ja	Bereits frei	
Liebertow	Olag	1. Lehrerstelle	nein		
Müggendorf	Orf. Hartenberg	Hauptlehrerstelle mit Ständelehrer	Ja	1. 7. 1921	
Schönberg		ev. Lehrer- u. Organisten- stelle		Bereits frei	den zuständigen Kreis- schulrat bis 15. 6. 1921.
Leis	Leis	Lehrerstelle	nein		
Wieder Salzbrunn	Waldenburg I				
Übers.		talh.			
Gabelschwerdt	Gabelschwerdt				
Söllisch	Olag	all.	Ja		
Schönwalde	Hautzenhausen	Hauptlehrer- u. De- ganistenstelle			

IV. Nichtamtlicher Teil.

Zobtengebirge.

Schönster und nächster Ausflugsort für Breslau
In der Zobtenbaude gule und billige Verpflegung
Schulen erhalten bei einhelllicher Bestellung Ermäßigung

Fernruf Zobtenberg

Ökonom: Otto Rittner

Personalblatt A u. B

wie in Nr. 8 des Schulblatts
vorgeschrieben, liefern wir zum
Preis von 15 Pf. für 1 Stück
gegen Voreinsendung zuzüglich
15 Pf. Porto.

N. Grünberger & Co. Nachf.
Gels. w. Kösch, Wels.
Postcheckkonto Breslau 6134.

Anhang

für den nicht der Abstimmung unterliegenden Teil des Regierungsbezirks Oppeln

Herausgegeben im Auftrage der Regierung Oppeln, Verwaltungsstelle Breslau.

Beilage zum Amtl. Schulblatt für den Reg.-Bez. Breslau Nr. 11 vom 1. Juni 1921, 2. Jahrg.

Der Bezugspreis der Sonderausgabe für den Reg.-Bez. Oppeln (Nichtabstimmungsgebiet) für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September beträgt 4 Markk einschl. Postzeitungsgebühr.

I. Gesetze und Verfügungen.

Nr. 1. Nach Seite 11 Ziffer 9 der Ausführungsanweisung zum Lehrerdienstentkommengesetz ist die Zahlung der Kinderbeihilfen einzustellen, wenn ein Kind, für das Kinderbeihilfe bezogen wird, das 14. Lebensjahr vollendet und wenn nicht der zum Bezuge berechnigte Beamte — bei unehelichen Kindern der Vormund falls der Antrag von ihm gestellt ist — schriftlich der zur Anweisung zuständigen Behörde die für die Weitergewährung der Beihilfe und für deren Höhe maßgebenden Verhältnisse darlegt.

Wir haben gelegentlich der Vorarbeiten zur Durchführung des Lehrerdienstentkommengesetzes festgestellt, ob die Voraussetzungen für die Weitergewährung der Kinderbeihilfe noch vorliegen und haben in den Fällen, in denen nach dem Ergebnis der Ermittlungen diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, die weitere Zahlung der Kinderbeihilfen einstellen müssen.

Wir erlauben, die Lehrer des Bezirks anzuweisen, von jetzt ab wegen Weitergewährung der Kinderbeihilfe an Kinder über 14 Jahren rechtzeitig die erforderlichen Anträge unter Darlegung der Verhältnisse vorzulegen. Andernfalls wird die Zahlung der Kinderbeihilfe mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in welchem das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, eingestellt werden.

Breslau, den 24. Mai 1921.

11 2796

Regierung Oppeln, Verwaltungsstelle Breslau.

Nr. 2. Die Regierung in Oppeln, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen hat unter Aufhebung der Verfügung vom 14. 7. 1919 III, VII 705 — Amtliches Schulblatt S. 102 — mit Wirkung vom 1. 4. 21 ab die Entschädigungen für den Handarbeitsunterricht auf jährlich 320 Mark für 2 Wochenstunden festgesetzt.

Wir legen die genannte Entschädigung für den unbefetzten Teil des Bezirks vom 1. 4. 21 ab in gleicher Höhe fest. Die Schulvorstände wollen alsbald entsprechende Beschlüsse fassen.

Breslau, den 2. Mai 1921.

11 2844

Regierung Oppeln, Verwaltungsstelle Breslau.

II. Personalnachrichten.

1. Schulaufsicht. Kreisinspektor Krause in Grottkau ist vom 1. Mai 1921 ab in gleicher Eigenschaft nach Neustadt versetzt worden und verwaltet den Schulaufsichtsbezirk Grottkau bis auf weiteres vertretungsweise weiter. Die vertretungsweise Verwaltung des Schulaufsichtsbezirks Falkenberg ist bis auf weiteres dem Rektor Steinhilf in Falkenberg übertragen worden.

2. Lehrer und Lehrerinnen.

Name und Name	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Endgültig ist angestellt:				
Wasser, Georg	Friedenshütte, Kr. Bentzen	Schurgast, Kr. Falkenberg	eogl. Hauptlehrerstelle	1. 5. 1921
Einstweilig ist angestellt:				
Strauß, Maria	Wieje, grefl.	Wieje, grefl.	Lehrerstelle	1. 5. 1921

3. Todesfälle. Lehrer Johannes Koch in Hönigsdorf, Kr. Grottkau, ist am 17. 4. 21 gestorben.